

**Anfrage Koller Balz und Mit. über die negativen Auswirkungen zu den Schulkreisen (A 672). Eröffnet am: 11.05.2010 Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Schulkreise und Schulorte sind in § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung geregelt. Demnach bildet jede Gemeinde in der Regel einen Primarschulkreis. Dieser umfasst in der Regel auch den Kindergartenkreis. Für die Sekundarschule, die Förderangebote und die Schuldienste legt der Regierungsrat die Schulkreise fest.

Die Lernenden besuchen den Kindergarten und die Primarschule in der Regel an ihrem Wohnort. Es gibt aber Lernende, die aufgrund der Schulwegsituation den Unterricht ausserhalb des Wohnorts besuchen. Diese Ausnahmen müssen von der Schulpflege des Wohnorts in Absprache mit der Schulpflege des gewünschten Schulorts bewilligt werden. In der Sekundarschule ist die Situation nicht ganz gleich, denn fast die Hälfte der Gemeinden kann aufgrund ihrer Grösse keinen eigenen Sekundarschulkreis bilden. Deshalb besuchen ca. 20 Prozent der Lernenden die Sekundarschule ausserhalb ihres Wohnorts.

Eine Besonderheit besteht heute noch in verschiedenen Gemeinden mit einzelnen Liegenschaften, die am Rande der Gemeinde liegen und früher dem Schulkreis einer andern Gemeinde zugeteilt worden sind. Für diese Regelungen war der Erziehungsrat bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig. Grundsätzlich haben diese Regelungen auch heute noch ihre Gültigkeit, doch haben viele Gemeinden in der Zwischenzeit die entsprechenden Beschlüsse korrigiert, da die Lernenden heute mit Schülertransporten einfacher ins eigene Schulhaus geführt werden können als dies früher der Fall war. Zuständig für solche Entscheide sind die kommunalen Behörden. Der Kanton ist in der Regel nicht involviert.

Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Ist der Regierung die Situation in Hellbühl bekannt und wie stellt sie sich dazu?

Verschiedene Eltern in Hellbühl sind mit Schreiben an uns gelangt und haben die Situation dargestellt. Wir kennen deshalb die Problematik genau. Wir haben Verständnis für diese Familien, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulhaus Hellbühl wohnen und in die Dorfgemeinschaft Hellbühl integriert sind. Die Anpassung der Schulkreise bedeutet für diese Familien und ihre Kinder eine gewisse Veränderung in ihrem gewohnten Leben, auch wenn die Wohnortsgemeinden den Schultransport sehr gut organisieren. Allerdings haben wir auch Verständnis für die Wohnortsgemeinden der Lernenden, denn diese müssen häufig für zahlreiche Kinder die gleichen Regeln anwenden. Wenn sie also in Hellbühl eine Ausnahme beibehalten würden, könnte dies zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Kindern im Gemeindegebiet führen.

Zu Frage 2: Gibt es im Kanton Luzern weitere solche Situationen, wenn ja wo und in welchem Ausmass?

Es gibt im Kanton Luzern eine Reihe einzelner Liegenschaften die aus geografischen Gründen einem Schulkreis ausserhalb des Wohnorts zugeteilt sind. In der Regel sind von diesen Wegteilungen aber nur einzelne Kinder betroffen. In den letzten Jahren kam es in einigen Gemeinden zu Primarschulkreisbereinigungen, indem altrechtlich weggeteilte Liegenschaften zurückgenommen wurden. Uns ist jedoch keine ähnliche Situation wie in Hellbühl bekannt, in der zahlreiche Kinder wegen einer neuen Entscheidung des Wohnorts von einer Schulkreisumteilung betroffen wären.

Zu Frage 3. Ist die Regierung bereit, zusammen mit involvierten Gemeinden eine für die betroffenen Familien und Schulkinder verständliche und sinnvolle Lösung zu erarbeiten, oder allenfalls das Gesetz, respektive die Verordnung entsprechend anzupassen?

Das zuständige Bildungs- und Kulturdepartement hat in den letzten Jahren zahlreiche Gespräche mit betroffenen Eltern und den Behörden der verschiedenen Gemeinden geführt. Aufgrund der gesetzlichen Situation konnte keine andere Lösung gefunden werden, da grundsätzlich die Gemeinden für die Entscheidung zuständig sind. Da die in § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung festgelegte Regelung eigentlich gut funktioniert, erachten wir eine Änderung des Gesetzes nicht als angebracht. Eine solche Änderung müsste die Bewilligung zur Schulkreisumteilung wieder dem Kanton zuschreiben, was aufgrund der insgesamt wenigen Problemfälle als unverhältnismässig betrachtet wird.

Zu Frage 4: Für den Rückzug der Schulkinder aus einem Nachbarsdorf ins politische Zentrum werden für die Berechnungen die Schul-Vollkosten herangezogen. Besteht die Möglichkeit, dass die Eltern diesen Gemeindeschulbeitrag selbst bezahlen und dadurch Anrecht haben, ihr Kind an dem von ihnen gewünschten Schulstandort anzumelden?

Die Volksschule ist gemäss Bundesverfassung grundsätzlich unentgeltlich. Deshalb müssen Eltern für den Besuch der öffentlichen Volksschule kein Schulgeld bezahlen, die Schulen wiederum dürfen von Eltern kein Geld für den obligatorischen Unterricht verlangen. Wenn ihr Kind aber eine Privatschule besuchen möchte, müssen sie das Schulgeld und allfällige weitere Kosten übernehmen. Bei den öffentlichen Schulen besteht aber keine freie Schulwahl, weshalb der Besuch der Volksschule ausserhalb des Schulkreises nicht von den Eltern festgelegt werden kann. Ein Schulkreiswechsel ist nur im Einverständnis mit den zuständigen Schulbehörden möglich. Deshalb können Eltern den Schulkreis ihrer Kinder nicht selber bestimmen, auch wenn sie allenfalls bereit wären, das Schulgeld zu bezahlen.